



## Dringlichkeits-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00321**  
Datum: 26.11.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	28.11.2014	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.12.2014	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	17.12.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)**

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale).

Tobias Kogge  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:**

keine

**Begründung:**

Die Änderung der Satzung ist erforderlich, um den steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung (AO) zur Gemeinnützigkeit zu genügen. Zu den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gehört nach §§ 59 ff. AO insbesondere eine Satzung, aus der sich eindeutig ergeben muss, welchen Zweck die Körperschaft mit der betreffenden Einrichtung verfolgt und dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Nach § 60 Absatz 1 Satz 2 AO muss deshalb eine Anpassung an die Mustersatzung für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts erfolgen, damit eine Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes Kita durch das Finanzamt anerkannt werden kann. Mit dieser Änderung werden die dafür erforderlichen Satzungsbestimmungen aus der Mustersatzung eingefügt.

Hinzu kommt das Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014, was eine Anpassung der Verweisungen in der bisherigen Satzung auf die Gemeindeordnung LSA nunmehr auf die entsprechenden Regelungen des KVG LSA erforderlich macht.

**Anlagen:**

- Anlage 1: Änderungen in der Betriebssatzung
- Anlage 2: Vergleich aktuelle und zukünftige Satzung